

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: L. Langer in Riesa.

N^o 130.

Donnerstag, den 3. Juli 1890.

43. Jahrg.

Erscheint in Riesa wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postämter, Postboten, die Expeditionen in Riesa und Strehla (S. S. d. S.), sowie alle Boten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgedehnten Vertriebe eine wirksame Veröffentlichung finden, erbitten wir uns bis Montag, resp. Mittwoch, Freitag oder Sonnabend Vormittags 9 Uhr. — Insertionspreis die dreispaltige Corpusteile oder deren Raum 10 Pfg.

Bekanntmachung.

Das königliche 2. Feldartillerie-Regiment Nr. 28 wird die diesjährigen Schießübungen auf dem Artillerie-Schießplatz bei Zeithain wie folgt abhalten:

am 15., 16., 18., 21., 24. und 26. Juli

Vormittags von 7 bis 1 Uhr Nachmittags,

am 14., 28., 29., 31. Juli und 1. August

Vormittags von 7 bis 11 Uhr,

am 19. Juli Abends von 8 bis 9^{1/2} Uhr,

am 23. Juli Nachmittags von 2 bis 6^{1/2} Uhr

ingleichem wird das königliche 1. Ulanen-Regiment Nr. 17

vom 5. bis mit 11. August dieses Jahres

das gefechtsmäßige Jugschießen daselbst abhalten.

Es wird dies unter Hinweis auf die in Nr. 61 des gegenwärtigen Blattes Jahrgang 1887 abgedruckte amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 14. Mai 1887 — D. 724 — Sicherheitsbestimmungen bezüglich der Absperrung der Wege während der Schießübungen betreffend, zur öffentlichen Kenntniss gebracht, und werden die Ortsbehörden der umliegenden Gemeinden veranlaßt, die Einwohnerchaft der letzteren auf dem vorgeschriebenen Wege auf gegenwärtige Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
den 30. Juni 1890.

D. 922/973.

Dr. Waentig.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetz-Blatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschneide der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat Mai d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monat Juni d. J. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

9 M. 28,2 Pfg. für 50 Kilo Hafer,
3 " 90,6 " " 50 " Heu,
3 " 4,5 " " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 28. Juni 1890.

D 970.

Dr. Waentig.

En.

Die am 26. Februar 1879 über den Kürschner „Heinrich Junge aus Strehla“ verfügte Abwesenheitsvormundschaft wird hierdurch aufgehoben, da dessen Aufenthalt zur Zeit in Mostau ist.

Riesa, den 28. Juni 1890.

Das königliche Amtsgericht.

R-Rath Sing.

Bekanntmachung.

Es ist zur Kenntniss des unterzeichneten Stadtraths gelangt, daß ohne Vorwissen des städtischen Wassermeisters Veränderungen an Hausleitungen der städtischen Wasserleitung oder Erweiterungen derselben, insbesondere Anlegung von Badeeinrichtungen, vorgenommen worden sind.

Nach Punkt 21 der Ordnung für das Wasserwerk der Stadt Riesa ist dies verboten und wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe bestraft, worauf hiermit ausdrücklich nochmals hingewiesen wird.

Gewerbetreibende, welche eine Veränderung an einer Hausleitung vornehmen, ohne daß ihnen die stadträthliche Genehmigung vom Besitzer des betreffenden Grundstücks nachgewiesen wird, verfallen in dieselbe Strafe.

Der Wassermeister hat schriftliche Bestätigung über die geschehene Anmeldung der Aenderung u. an den Hausleitungen zu erteilen.

Riesa, den 30. Juni 1890.

Der Stadtrath.

Räder.

Bekanntmachung.

Bitte.

Veranlaßt durch die schönen Erfolge, welche in anderen Städten mit den sogenannten Ferientolonien erzielt worden sind, hat der unterzeichnete Stadtrath beschlossen, auch in unserer Stadt während der bevorstehenden großen

Schulferien einer Anzahl von armen, schwächlichen oder kränklichen Kindern eine Kräftigung und Erholung zu Theil werden zu lassen.

Da bei der gesunden Lage unserer Stadt mit ihrem herrlichen Park eine Ueberführung der Kinder nach einer anderen Gegend in ländlichen Aufenthalt sich verüberflüssigt, so soll denselben doch täglich Vormittags eine reichliche Quantität frischer guter Milch mit einem Bröckchen, Mittags ein einfaches kräftiges und reichliches Mahl und zum Vesper wiederum Milch mit Bröckchen verabreicht werden.

Die Mahlzeiten sollen bei gutem Wetter im Park, bei schlechtem in der Turnhalle gehalten werden.

Der unterzeichnete Stadtrath richtet an alle Freunde der Armen und Kinder die ergebene Bitte, zu dem edlen Zwecke bald und recht reichlich beizusteuern, da es nur hierdurch möglich wird, den bedürftigen Kindern die ihnen so nöthige Stärkung und Kräftigung zu verschaffen.

Beiträge werden an den durch Plakate kenntlichen Sammelstellen entgegengenommen, außerdem wird eine Liste durch einen Sammelboten ausge tragen werden.

Riesa, den 21. Juni 1890.

Der Stadtrath.

Räder.

Gebührenordnung der Parochie Riesa.

A. Tausen.

1. Kirchentaufe, Sonntags und Wochentags Nachmittags 3 Uhr, frei.
2. " zu anderer Zeit 3 M. — Pf.
3. Haustaufe 6 " — "
4. Haustaufe mit besonderer Taufrede 10 " — "
5. 3 Pathebriefe — " 75 "
6. Für Zuziehung eines 4. 5. 6. Pathe (incl. des Pathebriefes) je 1 " — "

Anm. Nothtaufen sind frei.

B. Trauungen.

1. Trauung erster Classe (mit Traureden) 12 M. — Pf.
2. " zweiter " 6 " — "
3. " dritter " 6 " — "
4. Für das Segen der Brautstühle frei.
5. " " jedes weiteren Paares Stühle 1 " — "
6. " " Segen des Teppichs — " 25 "
7. Haustrauung 1 " — "
8. Jubeltrauung 20 " — "
9. Nothtrauung frei.

Anm. 1. Die Gebühren für die Chorschüler, den Glöckner und den Calcanten bei 1. und 2. sind an die betreffenden Empfänger in der bisherigen Weise zu entrichten.

Anm. 2. Teppich und Stühle werden durch den Herrn Cantor besorgt. Die Besorgung kann auch durch die Betheiligten selbst geschehen, doch sind auch in den letzterem Falle die obengenannten Gebühren zu zahlen.

C. Beerdigungen.

1. Beerdigung erster Classe, Standrede 15 M. — Pf.
2. " zweiter " , Abkantung 6 " — "
3. " dritter " , Gebet und Segensspruch 4 " — "
4. " vierter " , Segen frei.

Anm. 1. Die Gebühren für Abholung sind dieselben wie früher und zwar in der Stadt 3 M. 50 Pf. und auf dem Lande 5 M. — Pf.

Anm. 2. Die Gebühren für die Chorschüler und den Glöckner bei 1., 2. und 3. sind an die Empfänger in der bisherigen Weise zu entrichten.

Anm. 3. Die Gebühren für Grabstellen, für Aufstellung von Grabdenkmälern u. sind dieselben wie früher; sie werden direct an die Kirchengemeindekasse gezahlt.

D. Zeugnisse.

1. Ein Sühneattest 6 M. — Pf.
2. Ein Kirchenbuch-Zeugniß, die Zeit vor 1876 betr. — " 75 "
3. Jeder weitere Eintrag auf einem solchen Zeugniß — " 25 "
4. Ein Nachschlag im Kirchenbuch — " 25 "
5. Präsentations-schreiben und sonstige Schriften und Kirchenbuchzeugnisse in Ansehung der Tausen, Aufgebote und Trauungen seit 1876 in einfacher Form sind ebenso wie kirchliche Zeugnisse in Militärangelegenheiten bei ihrer erstmaligen Ausstellung gebührenfrei.
6. Dagegen sind für Duplicate — " 75 "

zu entrichten.